

Staatsanwaltschaft Schwerin

Staatsanwaltschaft Schwerin - Postfach 110343 19003 Schwerin

Herrn
Rüdiger Klasen
Wittenburger Straße 10
19243 Püttelkow

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: 112 Js 18790/13
(Bitte immer angeben)

Telefon: 0385 5302 0

Durchwahl: 422 (Geschäftsstelle)

Datum: 11.10.2013 14. OCT. 2013

Verfahren gegen Sie

Vorwurf: Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen u. a.

Anlage:

Beschluss des Amtsgerichts Schwerin vom 16.09.2013 - 36 Gs 1443/13 -

Sehr geehrter Herr Klasen,

anliegend übersende ich Ihnen eine Ausfertigung des Beschlusses des Amtsgerichts Schwerin betreffend die Beschlagnahme der Log-In-Dateien bei der Firma Alphahosting GmbH in Halle/Saale.

Wie Sie dem Beschluss entnehmen können, erfolgte keine richterliche Anordnung zur Löschung Ihrer Internetseite. Es liegt auch keine staatsanwaltschaftliche oder polizeiliche Anordnung vor.

Die Firma Alphahosting hat durch Übermittlung dieses Beschlusses offensichtlich erstmals Kenntnis davon erlangt, dass sich auf Ihrer Internetseite verfassungswidrige Symbole befunden haben. Die Sperrung Ihrer Seite ist wahrscheinlich durch die Firma Alphahosting veranlasst worden und dürfte dem Umstand geschuldet sein, dass verantwortliche Mitarbeiter dieser Firma vermeiden wollen, selbst wegen des Verdachts einer Straftat nach § 86a StGB verfolgt zu werden, weil Sie in Kenntnis solcher Inhalte die weitere Verbreitung über ihren Server zulassen.

Unter Bezugnahme auf unser gestriges Telefonat kann ich Ihnen gerne bestätigen, dass ich die Akten mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 98 Abs. 2 StPO dem Amtsgericht Schwerin zur Entscheidung über Ihren Widerspruch gegen die Beschlagnahme übersende. Zugleich habe ich die Beamten des LKA Mecklenburg-Vorpommern gebeten, insbesondere die Ihrer Lebensgefährtin Anke Hoffmann und Ihrer Bekannten Birgit Doll gehörenden Gegenstände beschleunigt auf verfahrensrelevante Dateien zu überprüfen. Sobald dies abgeschlossen ist und sich keine solchen Dateien auf diesen Rechnern befinden, wird die Herausgabe an Sie als letzten

Hausanschrift:

Staatsanwaltschaft Schwerin
Bleicherufer 15
19053 Schwerin

Postanschrift:

19003 Schwerin
Postfach 110343

Telefon: 0385/5302-0
Telefax: 0385/5302-444

Gewahrsamsinhaber veranlasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Seifert', written over the printed name.

Seifert
Staatsanwalt (GL)

Amtsgericht Schwerin

36 Gs 1443/13

112 Js 18790/13



Beschluss

In dem Ermittlungsverfahren gegen

Rüdiger Klasen, geb. am 01.12.1967
Wittenburger Str. 10, 19243 Püttelkow,

- Beschuldigte -

wegen des Verdachts des verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft Schwerin gem. §§ 103, 105, 33 Abs. 4 StPO
- ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten oder der Betroffenen - die Durchsuchung der
Geschäftsräume einschließlich aller Nebenräume der Alphahosting GmbH in

06108 Halle/ Saale, Ankerstraße 3b, Geschäftsführer Moritz Bartsch

angeordnet, da zu vermuten ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln,
insbesondere

**eines Servers (Hardware), auf dem Dateien der Internetseite "www.staatenlos.info"
gespeichert sind**

führen wird.

Die Betroffene kann die Beschlagnahme des Servers abwenden, indem sie die Spiegelung der
gesuchten Daten des Internetauftritts "www.staatenlos.info" nebst sämtlicher Log-In-Dateien und
der Verlaufsdocumentation ermöglicht.

Der Beschluss darf nach Ablauf von 6 Monaten nicht mehr vollstreckt werden.

Gründe:

Der Beschuldigte ist nach den bisherigen Ermittlungen verdächtig,

in Püttelkow
seit dem 01.07.2013

durch 5 Straftaten

Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen öffentlich verwendet zu haben, indem er auf der von ihm betriebenen Internetseite "www.staatenlos.info" Hakenkreuze abbildete, nämlich

- unter dem Unterabschnitt "NPD & andere" einen Screenshot eines Videoausschnitts aus "Youtube.com", auf dem ein schwarzes Hakenkreuz auf weißem Untergrund abgebildet ist, das mit dem Text "Kraft Freude Licht & Liebe" umrandet ist,
- unter dem Unterabschnitt "Der Goldrand" eine Collage mit mehreren Bildern, auf denen Hakenkreuze zu sehen sind, und zwar ein blaues Hakenkreuz auf weissem Grund und ein Hakenkreuz auf einer lilafarbenen Fahne,
- unter dem Unterabschnitt "EU-Nazi-Ausweise" die Abbildung der Bundeskanzlerin Dr. Merkel mit einer Uniform und einer mit einem Hakenkreuz versehenen Armbinde,
- unter dem Unterabschnitt "Tothschild" die Abbildung eines älteren Herrn, stehend vor einem Foto von Gebäuden einer Stadt, über der ein schwarzes Hakenkreuz auf rundem weissem Untergrund dargestellt ist,
- unter dem Unterabschnitt "Ideologien-Religionen" ein Abbild Adolf Hitlers neben der Bundeskanzlerin, ein schwarzes Hakenkreuz auf weißem Grund auf einem Wahlplakat des Völkischen Blocks und ein schwarzes Hakenkreuz auf einer weißen Scheibe als Mittelpunkt einer Sonne über einem Globus.

Vergehen, strafbar gem. § 86a StGB.

Dieser Sachverhalt konnte bislang noch nicht abschließend geklärt werden; es besteht nach bisherigen Erkenntnissen der naheliegende Verdacht, dass eine Durchsuchung bei dem Beschuldigten und der von ihm genutzten Räume zur Auffindung der oben benannten Beweismittel führen wird und deshalb eine geeignete und erforderliche Strafverfolgungsmaßnahme ist.

Die Anordnung war gemäß § 33 Abs. 4 StPO ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten zu treffen, um den Zweck der Untersuchungsmaßnahmen nicht zu gefährden.

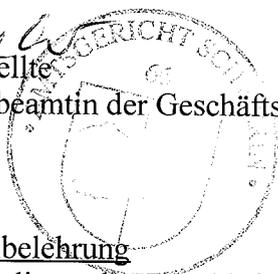
Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig, denn sie ist zur Erreichung des angestrebten Zwecks geeignet und erforderlich, wobei der mit ihr verbundene Grundrechtseingriff nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und zur Stärke des Tatverdachts steht.

Schwerin, 16.09.2013

Philipps
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt:
Schwerin, 17.09.2013

Squar 
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Rechtsmittelbelehrung

Gegen den anliegenden Beschluß können Sie Beschwerde einlegen.
Die Beschwerde kann entweder schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle
des Gerichts, das die Entscheidung erlassen hat, eingelegt werden.